

Satzung
Förderverein AWO Marie-Juchacz-Haus des AWO Bezirksverbands
Unterfranken e.V., Jägerstrasse 15 in
Würzburg

§ 1 Name, Sitz, Zweck, Aufgaben

1. Der „Förderverein AWO Marie-Juchacz-Haus des AWO Bezirksverbands Unterfranken e.V.“ mit Sitz in 97082 Würzburg, Jägerstraße 15, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Förderverein soll in das Vereinsregister des Registergerichts beim Amtsgericht Würzburg eingetragen werden.

2. Zweck des Vereins ist

- a) die Förderung der Altenhilfe
- b) die Unterstützung hilfsbedürftiger Einzelpersonen, welche 1) persönlich bedürftig sind (§ 53 Nr. 1 Abgabenordnung) und/oder 2) wirtschaftlich bedürftig sind (§53 Nr. 2 Abgabenordnung) im Sinne der mildtätigen Hilfe.

3. Der Satzungszweck zu 2a) wird insbesondere realisiert durch die ideelle und materielle Unterstützung der steuerbegünstigten Zwecke des AWO Bezirksverbandes Unterfranken e.V. Der Verein fördert ausschließlich den Ausbau und Betrieb des AWO Wohn- und Pflegeheimes in der Jägerstrasse 15 in Würzburg. Dies geschieht insbesondere durch die Beschaffung von Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenständen oder durch die zur Verfügungsstellung von Mitteln für das Seniorenheim zur satzungsgemäßen Verwendung.

Weiterhin unterstützt der Verein das AWO Wohn- und Pflegeheim ideell bei der Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit.

Der Satzungszweck zu 2b) wird insbesondere durch die Gewährung von Zuschüssen zu Veranstaltungen für Senioren verwirklicht.

4. Der Verein ist selbstlos tätig und mildtätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Verwaltung des Vereins geschieht auf ehrenamtlicher Basis und ist damit unentgeltlich.

7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen des Vereins dem Träger des Hauses (AWO Bezirksverbands Unterfranken e.V.) zu, mit der Maßgabe, dieses unmittelbar und ausschließlich für das AWO Wohn- und Pflegeheim Jägerstrasse 15 und für die vorgenannten satzungsmäßigen, gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jede natürliche und juristische Person, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen, kann Mitglied werden.
2. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
3. Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe zu nennen. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Kalenderjahres gestellt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angedroht wurde. Der Beschluss des erweiterten Vorstandes muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft die Interessen des Vereins verletzt, kann es auf Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der erweiterte Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist über den Vorstand einzulegen, der die Berufung der Mitgliederversammlung, die der Vorstand binnen eines Monats einzuberufen hat, zur endgültigen Entscheidung vorlegt.
5. Das ausgeschlossene oder ausgeschiedene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge, Geschäftsjahr

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Bis zur Volljährigkeit des Mitglieds besteht keine Beitragspflicht.

2. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung sowie der Fachbeirat.

§ 6 Vorstand, Fachbeirat

1. Der Vorstand des Vereins i.S.d. § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden, den beiden Stellvertretern/-innen, der/dem Schatzmeisterin und der/dem Schriftführerin.

2. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Lediglich im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Vorsitzende den Verein alleine vertritt. Bei Verhinderung des/der Vorsitzenden werden die Stellvertreter, bei deren Verhinderung der/die Schriftführer/in, bei deren Verhinderung der/die Schatzmeister/in tätig.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft in dem Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

4. Der/die Schatzmeister/in erledigen nach Abstimmung im Vorstand die einfachen Geschäfte, insbesondere den Geldverkehr. Die übrigen Aufgaben wie Pressearbeit und Schriftverkehr regelt der Vorstand einvernehmlich untereinander.

5. Zu redaktionellen Änderungen oder zu Satzungsänderungen auf Verlangen des Registergerichts oder des Finanzamts (zur Erlangung der Gemeinnützigkeit) ist der Vorstand zum Beschluss dieser Änderungen ermächtigt.

6. Der Fachbeirat besteht aus maximal fünf Mitgliedern, die dem Vorstand beratend zur Seite stehen. Davon sind zwei Mitglieder Mitarbeiter des AWO Wohn- und Pflegeheimes. Mindestens ein Mitglied des Fachbeirates nimmt als beratendes Mitglied an den Vorstandssitzungen teil. Der Fachbeirat besitzt Vorschlagsrecht im Sinne des § 1 Nummer 2. Der Vorstand und die Mitgliederversammlung können besonders erfahrene Persönlichkeiten zu Beiräten/ Beirätinnen berufen.

Zu ihren Aufgaben gehören Beratung und Unterbreitung von Vorschlägen und Anregungen für die Vereinsarbeit sowie das Knüpfen von Verbindungen zu Dritten zu Gunsten des Vereins.

Jeder Beirat / jede Beirätin kann an der seine/ ihre Anliegen behandelnden Sitzung des Vorstandes, gegebenenfalls auch an einer Mitgliederversammlung, beratend teilnehmen. Die Amtsdauer der Beiräte/ Beirätinnen darf die Amtszeit der Vorstände nicht überschreiten. Mit Ablauf der Amtszeit der Vorstände endet die Beiratstätigkeit. Beiräte/ Beirätinnen können jederzeit vom zuständigen Vorstand von ihren Aufgaben entbunden werden. Die Berufung und die Entbindung als Beirat / Beirätin bedürfen der Schriftform.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Die Wahl und Abberufung des Vorstands und der Beisitzer.
 - b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das Kalenderjahr, Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands.
 - c) Entlastung des Vorstands.
 - d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern, jeweils für die Amtszeit des Vorstands.
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des erweiterten Vorstands.
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorsitzende fest. Anträge zur Tagesordnung kann jedes Mitglied bis zu einer Frist von 14 Tagen vor Termin der Mitgliederversammlung an den Vorstand richten. In diesem Fall gibt der Vorstand die geänderte Tagesordnung bei Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt. Das Vorgenannte gilt nicht für Anträge, die auf eine Satzungsänderung abzielen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand unter Angabe der Gründe beantragen.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, ist dieser verhindert von einem seiner Stellvertreter/innen oder dem/der Schatzmeister/in, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlung.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Die Mitgliederversammlung fasst im Allgemeinen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Zur Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßnahmen (z.B. Auflagen oder Bedingungen) können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist, wer dabei die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer qualifizierten Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 10 Nummer 4). In diesem Fall ist die Vereinsauflösung der einzige Tagesordnungspunkt für die Mitgliederversammlung.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter, vertretungsberechtigter Liquidator.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen ist an den AWO Bezirksverband Unterfranken e.V. mit der Maßgabe auszugehen, dieses unmittelbar und ausschließlich für das AWO Wohn- und Pflegeheim, Jägerstrasse 15 und für die satzungsmäßigen Zwecke (§1 Nummer 2 und 3) zu verwenden (siehe auch § 1 Nr. 7)
4. Dies gilt auch dann, wenn der Verein aus anderen Gründen aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

1. Fassung der Gründungssatzung geändert mit Vorstandsbeschluss vom 15.12.2020
2. Fassung der Gründungssatzung geändert mit Vorstandsbeschluss vom 05.01.2021
3. Fassung der Gründungssatzung (redaktionelle Änderungen) vom 27.01.2021

Würzburg, den 27.01.2021

Gez.: Renate Kleinhans
Vorstandsvorsitzende